

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3415 | F 05-90909-3419
E srp@wkoee.at
W <http://wko.at/oe>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2013-225598/125-Gm	Dr. JP/IH, Dr. Punz	3415	06.09.2021

Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2021 - Stellungnahme der WKOÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir sprechen uns gegen die in § 30 Abs. 2 und 3 des Entwurfs geplante Rechtsmittelregelung für Umweltorganisationen aus. Danach sollen Umweltorganisation „unabhängig von einer Beteiligung im Verwaltungsverfahren“ ein „Rechtsmittel ergreifen“ können. Das entspricht nicht dem Geist der Aarhus-Konvention.

Die weitreichenden NGO-Mitsprachemöglichkeiten beinhalten nicht nur Rechte, sondern sind gleichzeitig auch eine Verpflichtung. Eine Verpflichtung, Umweltaspekte möglichst frühzeitig und vollständig vorzubringen, wenn dies aus Sicht einer Umweltorganisation nötig erscheint. Nur so können diese Punkte im Sinne der Umwelt möglichst frühzeitig in ein Verfahren eingebracht werden, um - wenn nötig - nach Lösungen zu suchen. Das hilft nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch dem Antragsteller und der Behörde, weil dadurch unnötige Verfahrensverzögerungen verhindert werden können.

Die vorgeschlagene Regelung würde die Möglichkeit bieten, dass Umweltorganisationen sich nach einem langwierigen Verfahren erst in der zweiten Instanz mit ihren Bedenken und Einwendungen einbringen. Auch wenn man im Hinblick auf die EuGH-Judikatur einen weitreichenden Zugang zum Rechtsschutz gewähren will, sollte man aber dennoch Umweltorganisationen nicht von ihren Sorgfaltspflichten entbinden. Sie sollen weiterhin bereits im erstinstanzlichen Verfahren „alle Karten auf den Tisch legen“ müssen, so wie jede andere Partei auch. Das ist eine Frage der Fairness und dient dazu, unnötige Verfahrensverzögerungen und Kostenbelastungen zu vermeiden. Dies ist auch ganz im Sinne der Aarhus-Konvention, wonach Verfahren „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ zu führen sind (Art. 9 Abs. 4).

§ 30 Abs. 3 des Entwurfs sieht zwar vor, dass Einwendungen einer Umweltorganisation, die sich in erster Instanz als Partei beteiligt hat, dann nicht zulässig sind, „wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist“. Damit soll offensichtlich das geplante „Rechtsmittelprivileg“ von Umweltorganisationen und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungsmöglichkeiten irgendwie „eingefangen“ werden. Diese Bestimmung ist unseres Erachtens aber nicht geeignet Missbrauch vorzubeugen. Die Beweislast dazu trägt nämlich die Behörde. Diese müsste einer Umweltorganisation missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen, woran sie in aller Regel scheitern wird.

Daher fordern wir abschließend, anstelle dieser Bestimmung eine Präklusionsregelung im Sinne des § 39b Abs. 7 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vorzusehen. Damit ist gewährleistet, dass Einwendungen so rasch als möglich vorgebracht werden müssen. Das stellt - ganz im Sinne der Aarhus-Konvention - rasche und faire Verfahren sicher und verhindert eine unsachliche Privilegierung von Umweltorganisationen.

Vielen Dank und freundliche Grüße



KommR DI Dr. Clemens Malina-Altzinger
Vizepräsident



Mag. Friedrich Dallamaßl
Direktor-Stellvertreter